

Erläuterung zur Berechnung von Straßenreinigungsgebühren,

insbesondere für „Hinterlieger“ (=Grundstücke, die nicht direkt an der Straße liegen)

Die Stadt Wuppertal berechnet die Kosten der Straßenreinigung nach einem sogenannten Frontmetermaßstab. Frontmeter sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, unabhängig davon, ob ein Grundstück direkt an der Straße oder hinter diesen Grundstücken liegt (Hinterliegergrundstück).

Beispielhafte Berechnungsfälle: Frontmeter sind jeweils die dick gezeichneten Linien.

 ZGS F I FM

 ZGS

 ZGS ZGS ZGS

 B C E Stichweg H FM Hauptzug

 ZGS ZGS ZGS 2

 A D G FM

 FM FM FM FM FM

Hauptzug 1

Erläuterung

Gereinigt werden Hauptzug 1 und Hauptzug 2.

Der Stichweg ist ein unselbstständiges „Anhängsel“ des Hauptzuges 1, mit der Folge, dass die Grundstücke E, F, H und I als Hinterlieger des Hauptzuges 1 mit der dem Hauptzug zugewandten Grundstücksseite (ZGS) zu veranlagen ist.

Die Grundstücke G, H und I liegen zusätzlich am Hauptzug 2 und werden deshalb zusätzlich als Anlieger mit den Frontmetern (FM) am Hauptzug 2 veranlagt.

Die Grundstücke B und C liegen direkt am Hauptzug 1 und werden mit den Frontmetern veranlagt. Zusätzlich werden sie als sog. Teilhinterlieger mit den zugewandten Grundstücksseiten (ZGS) berücksichtigt.

Dabei gehen die Gerichte davon aus, dass der Eigentümer eines Hinterliegergrundstückes denselben Nutzen von der Straßenreinigung hat, wie sein Nachbar im Vorderhaus. Deswegen sollen auch alle ihren Anteil für die Reinigung bezahlen. Dabei zahlen die Eigentümer je nach Lage und Größe eines Grundstücks unterschiedlich hohe Gebühren.

Durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wird diese Berechnungspraxis regelmäßig bestätigt. Unter dem Strich erzielt die Stadt dadurch keine höheren Gebühreneinnahmen. Die Einnahmen verteilen sich nur gerechter auf mehr Einheiten. Die Straßenreinigungsgebühr je Meter sinkt, je mehr Meter bei gleichem Gesamtkostenaufwand herangezogen werden.

Wenn die Stadt Gebühren für eine Leistung erhebt, wie bei der Straßenreinigung, darf nur der tatsächlich erbrachte Aufwand (des Vorjahres) als Basis der Kalkulation dienen, also die tatsächlichen Kosten für Personal, Fahrzeuge, Maschinen und so weiter. Gewinne dürfen durch Gebühren grundsätzlich nicht erzielt werden. Die Kosten sollen möglichst gerecht verteilt werden.

Ein Beispiel:
Bei Straßenreinigungskosten von insgesamt 500.000 € und einer Gesamt-Frontmeterlänge von 100.000 Metern, ohne Hinterliegergrundstücke, ergibt sich ein Gebührensatz von 5,00 € pro Meter und Jahr. Bezieht man aber die Hinterlieger mit zum Beispiel 25.000 weiteren Frontmetern ein, ergibt sich eine Gebühr von 4,00 € pro Meter und Jahr. Bei zusätzlichen 50.000 Metern beträgt der Gebührensatz nur noch 3,33 €/m.

Das Beispiel zeigt, dass die Frontmeter-Gebühr für alle immer niedriger wird, je mehr Hinterliegergrundstücke einbezogen werden.

Wenn Sie zur Berechnung der Straßenreinigungskosten allgemein oder zu Ihrem Grundstück noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Hotline 0202/563-5422

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Steueramt

Ressort Finanzen